

# Entwurf IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (IDW EPS 524)

(Stand: 09.12.2004)<sup>1</sup>

*Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards verabschiedet.*

*Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, bis zum 10. Juni 2005 erbeten.*

*Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.*

1.	Vorbemerkungen.....	1
2.	Besonderheiten bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten .....	2
3.	Allgemeine Grundsätze für die Einholung von Bestätigungen Dritter .....	2
4.	Methoden der Bestätigungsanfrage .....	3
5.	Arten der Bestätigungen Dritter.....	3
	5.1. Saldenbestätigungen .....	3
	5.2. Nachweis außerbilanzieller Geschäfte.....	4
	5.3. Depotbestätigungen.....	5
	5.4. Andere Bestätigungen .....	5
6.	Durchführung von Bestätigungsanfragen durch die Interne Revision .....	5
7.	Verwertung der von der Internen Revision durchgeführten Bestätigungsanfragen durch den Abschlussprüfer.....	7

## 1. Vorbemerkungen

- (1) Die Abschlussprüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten unterliegt ebenso wie die Abschlussprüfung bei anderen Unternehmen den allgemeinen Prüfungsgrundsätzen. Hierzu gehört, dass Wirtschaftsprüfer bei der Abschlussprüfung dieser Institute Bestätigungen Dritter einholen, um die geforderten Prüfungsaussagen mit hinreichender Sicherheit treffen zu können.
- (2) Die bei der Einholung von Bestätigungen Dritter zu berücksichtigenden Grundsätze sind in *IDW Prüfungsstandard: Bestätigungen Dritter (IDW PS 302)*<sup>2</sup> geregelt. Gleichwohl ergibt sich aufgrund der branchentypischen Geschäftstätigkeit von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, der

<sup>1</sup> Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 09.12.2004.

<sup>2</sup> Vgl. WPg 2003, S. 872 ff., FN-IDW 2003, S. 353.

damit verbundenen branchentypischen Risiken sowie mit Blick auf die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine Reihe von Besonderheiten, die ergänzend zu *IDW PS 302* durch diesen *IDW Prüfungsstandard* konkretisiert werden und von Abschlussprüfern bei der Prüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit zu berücksichtigen sind.

- (3) Der *IDW Prüfungsstandard* ersetzt die *Stellungnahme BFA 1/1981: Anforderungen an den Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten durch externe Abstimmung*.<sup>3</sup>

## **2. Besonderheiten bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten**

- (4) Aufgrund der branchentypischen Geschäftstätigkeit kommt insbesondere bei Kreditinstituten der Prüfung von Forderungen und Verbindlichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Diese ergibt sich sowohl aus dem hohen Anteil von Forderungen und Verbindlichkeiten in der handelsrechtlichen Bilanz als auch aus der mit dem Massengeschäft verbundenen großen Anzahl von Kunden und Umsätzen.
- (5) Die Geschäftstätigkeit der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ist darüber hinaus durch neuere Entwicklungen gekennzeichnet. So haben insbesondere bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten außerbilanzielle Transaktionen in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Neben den klassischen Off-Balance-Sheet-Geschäften hat der Umfang derivativer Finanzinstrumente erheblich zugenommen. Aus diesen derivativen Finanzinstrumenten, die oft ein Vielfaches der Bilanzsumme ausmachen, können erhebliche Risiken resultieren.
- (6) Die schnelle Entwicklung moderner Informations- und Kommunikationstechniken führt zudem zu einer veränderten grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Institute und zur Nutzung neuer Vertriebswege („Call Center“, „Electronic Banking“).

## **3. Allgemeine Grundsätze für die Einholung von Bestätigungen Dritter**

- (7) Unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit des jeweils zu prüfenden Postens, des Ausmaßes des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos für einzelne Prüffelder und für das Institut insgesamt sowie gegebenenfalls der Erkenntnisse aus analytischen Prüfungshandlungen legt der Abschlussprüfer von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten im Rahmen der Planung von Einzelfallprüfungen fest, in welchem Umfang Bestätigungen Dritter einzuholen sind oder die Prüfungsaussagen durch anderweitige Prüfungshandlungen mit

---

<sup>3</sup> Vgl. WPg 1982, S. 130 ff., FN-IDW 1981, S. 183 ff.

zumindest gleicher Sicherheit getroffen werden können<sup>4</sup>. Art und Umfang der Bestätigungsanfrage hängen dabei im Wesentlichen von der zu prüfenden Aussage in der Rechnungslegung ab.

- (8) Forderungs- bzw. Einlagensalden sowie Verbindlichkeitssalden aus dem (Massen-) Zahlungsverkehr, Kreditfinanzierungen, noch nicht abgewickelte Wertpapierpositionen, derivative Geschäfte oder komplexe Finanzierungsstrukturen unterliegen unterschiedlichen inhärenten Risiken und erfordern daher ggf. verschiedene Formen der Bestätigungsanfrage.
- (9) Aufsichtsrechtliche Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute schreiben in bestimmten Fällen zudem ausdrücklich die Einholung von Bestätigungen Dritter durch die Interne Revision vor.

#### **4. Methoden der Bestätigungsanfrage**

- (10) Auch bei der Abschlussprüfung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten stehen mit der positiven und der negativen Methode grundsätzlich zwei Formen der Bestätigungsanfrage zur Verfügung.<sup>5</sup>
- (11) Die Anwendung der negativen Methode ist bei der Prüfung von Kreditinstituten nur möglich, sofern das Prüfungsrisiko auf einem akzeptablen niedrigen Niveau gehalten wird. Dies gilt z.B. dann, wenn im Rahmen des Massengeschäfts mit Kunden eine große Anzahl kleinerer Forderungs- und Einlagensalden vorliegt und aufgrund eines regelmäßigen unterjährigen schriftlichen Informationsaustausches mit den Geschäftspartnern (beispielsweise durch den Versand von Kontoauszügen) eine erhebliche Zahl von Fehlern nicht zu erwarten ist. Ebenso kommt diese Methode für die Abstimmung von Forderungs- und Verbindlichkeitssalden im Ratenkreditgeschäft in Frage. Voraussetzung für die Anwendung der negativen Methode ist stets, dass ein funktionsfähiges internes Kontrollsystem besteht.
- (12) Die Verwendung der negativen Methode für einen großen Bestand an kleinen Forderungen schließt dabei jedoch nicht aus, dass für einzelne hohe Forderungsbeträge die positive Methode sachgerecht ist.

#### **5. Arten der Bestätigungen Dritter**

##### **5.1. Saldenbestätigungen**

- (13) Nach *IDW PS 302* sind nach der positiven bzw. negativen Methode Saldenbestätigungen nicht lückenlos, sondern mit Blick auf das bestehende Fehlerisiko einzuholen.<sup>6</sup> In das Abstimmungsverfahren sollen auch ruhende oder zum Stichtag ausgeglichene Konten in angemessenem Umfang einbezogen

---

<sup>4</sup> Vgl. *IDW PS 302*, Tz. 6.

<sup>5</sup> Vgl. *IDW PS 302*, Tz. 17 ff.

<sup>6</sup> Vgl. *IDW PS 302*, Tz. 25.

werden. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Forderungen und Verbindlichkeiten insbesondere bei Kreditinstituten und der damit verbundenen Risiken sind Saldenbestätigungen insoweit einzuholen, als sie unter Risikoaspekten absolut oder relativ von Bedeutung sind.

- (14) Die Auswahl der abzustimmenden Salden kann auf Basis von mathematisch-statistischen Verfahren unter Anwendung der Grundsätze für stichprobengestützte Prüfungsmethoden<sup>7</sup> sowie durch bewusste Auswahl erfolgen.
- (15) Eine Abstimmung in Stichproben ist insbesondere dann ausreichend, wenn den Kontoinhabern im Laufe des Geschäftsjahres Kontoauszüge zugeleitet werden, wie dies z.B. im Kontokorrentverkehr und im Darlehensverkehr weit gehend üblich ist.<sup>8</sup> Dies gilt ebenso in den Fällen, in denen – wie z.B. im Geldhandel – über jedes getätigte Einzelgeschäft unmittelbar nach dessen Abschluss gegenseitige textliche Bestätigungen zwischen den Geschäftspartnern vorgenommen werden. Auch beim Ratenkreditgeschäft ist wegen der häufigen Zahlungsvorgänge und des automatisierten Mahnverfahrens die Abstimmung in Stichproben im Regelfall ausreichend.
- (16) Werden für Konten Sparbücher geführt, so kann die Eintragung in das vorgelegte Sparbuch die Übersendung von Saldenbestätigungen ersetzen. Dabei muss jedoch organisatorisch sichergestellt sein, dass nur das auf dem Konto verzeichnete Guthaben in das Sparbuch eingetragen werden kann. Sparkonten, für welche das Sparbuch im Laufe des Geschäftsjahres nicht vorgelegen hat, sind durch andere geeignete Verfahren abzustimmen. Entsprechendes gilt bei der Verwendung von Sparkarten.

## 5.2. Nachweis außerbilanzieller Geschäfte

- (17) Auch für außerbilanzielle Geschäfte sind Bestätigungen der Kontraktpartner einzuholen. Soweit es sich nicht um standardisierte Produkte handelt, sollen alle maßgebenden Informationen über das Geschäft in die Anfrage einbezogen werden.
- (18) Schwebende Termingeschäfte i.S.d. Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute sind mindestens einmal jährlich von der Internen Revision auf Basis der positiven Methode mit sämtlichen Kontrahenten abzustimmen. Dabei sind Geschäftspartner, mit denen zum Abstimmungstag keine schwebenden Termingeschäfte (Nullbestätigungen) bestanden, in angemessenem Umfang in das Bestätigungsverfahren einzu beziehen.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. *IDW PS 302*, Tz. 25 und *IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung, (IDW PS 300)*, Tz. 25, in: WPg 2001, S. 898 ff., FN-IDW 2001, S. 335 ff.

<sup>8</sup> Dabei müssen die Kontoauszüge fortlaufend nummeriert sein und jeweils den alten und neuen Saldo des Kontos erkennen lassen.

<sup>9</sup> Vgl. zu den einzelnen Anforderungen: Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 23.10.1995, Consbruch/Möller/Bähre/Schneider, Rn. 4.270, Abschn. 5.

### **5.3. Depotbestätigungen**

- (19) Die von Kreditinstituten für ihre Kunden geführten Depots sind bereits nach den Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts und der Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen mindestens einmal jährlich mit den Depotkunden durch Übersendung von Depotauszügen abzustimmen. Auf ein positives Depotanerkennnis kann dabei unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Depotauszüge sowie die Durchführung der Depotabstimmung werden durch die Bekanntmachung der BaFin (vormals BAKred) konkretisiert.<sup>10</sup>

### **5.4. Andere Bestätigungen**

- (20) Neben den Saldenbestätigungen sowie den ansonsten üblichen Bestätigungen (z.B. Bestätigungen von Rechtsanwälten oder von Sachverständigen) können Bestätigungen Dritter auch als Prüfungsnachweis zur Feststellung von Vertragsverhältnissen bzw. sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Verpflichtungen z.B. im Rahmen von Leasing- oder Factoringgeschäften der Kreditinstitute eingesetzt werden.
- (21) Bei Asset-Securitisations-Transaktionen können Bestätigungen u.a. dazu dienen, einen von Dritten verwalteten Forderungsbestand oder bereits eingetretene Verluste (Realised Losses) nachzuweisen.

## **6. Durchführung von Bestätigungsanfragen durch die Interne Revision**

- (22) Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute führen auf Basis gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Regelungen Bestätigungsanfragen durch.
- (23) Der Zweck der Einholung von Bestätigungen Dritter erfordert es im Allgemeinen, dass Auswahl, Versand und Rücklauf gemäß dem Prinzip der Funktionstrennung durch eine neutrale Stelle, i.d.R. die Interne Revision, durchgeführt werden. Sofern bei kleinen Kredit- bzw. bei Finanzdienstleistungsinstituten eine Interne Revision nicht eingerichtet ist, erfolgt die Durchführung von Bestätigungsanfragen durch eine andere neutrale Stelle, die mit der Führung und Verwaltung der Konten bzw. mit den Abschlüssen der Geschäfte nicht betraut ist.
- (24) Für die Durchführung von Bestätigungsanfragen wird grundsätzlich auf einen einheitlichen Stichtag abgestellt. Dieser Stichtag braucht nicht mit dem Abschlussstichtag identisch zu sein, sofern das inhärente Risiko sowie das Kontrollrisiko nicht als hoch einzuschätzen sind. Aufgrund der für Kreditinstitute typischerweise hohen Zahl an Konten bzw. Geschäften kann es sinnvoll sein, die Bestätigungsanfragen auf mehrere Stichtage im Jahr zu beziehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Abstimmungszeitpunkte und die Ab-

---

<sup>10</sup> Vgl. Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 21.12.1998, Consruch/Möller/Bähre/Schneider, Rn. 19.02, § 11 Abs. 1 und 4.

stimmungsgebiete unregelmäßig und ohne Vorankündigung von der Internen Revision bestimmt werden.

- (25) Durch entsprechende Kontrollmaßnahmen muss gewährleistet sein, dass sämtliche Abstimmungsunterlagen vollständig und richtig ausgefertigt den Kontoinhabern bzw. Kontrahenten zugeleitet werden. Ebenso muss sichergestellt sein, dass eingehende Saldenbestätigungen, Reklamationen der Kontoinhaber sowie unzustellbare Abstimmungsunterlagen der Internen Revision zugehen. Unzustellbare Abstimmungsunterlagen sind von der Internen Revision unter Verschluss zu halten und die Gründe für die Unzustellbarkeit zu dokumentieren.
- (26) Bleiben Bestätigungsanfragen unbeantwortet, ist deren Beantwortung von der Internen Revision mindestens einmal anzumahnen. Bleibt auch der zweite Versuch ohne Erfolg, sind alternative Prüfungshandlungen durchzuführen.
- (27) Werden von Kontoinhabern Saldenbestätigungsanfragen nachweislich auf eigenen Wunsch persönlich in Empfang genommen, hat der Empfänger der Internen Revision den Erhalt schriftlich zu bestätigen.
- (28) Das Verfahren und der Ablauf der durchgeführten Bestätigungsanfragen ist von der Internen Revision in angemessener Weise zu dokumentieren, damit die Ordnungsmäßigkeit beurteilt werden kann. Hierzu gehören auch die Grundlagen für die Auswahl der Stichproben.
- (29) Grundsätzlich kann die Bestätigungsanfrage sowohl postalisch versandt als auch elektronisch übermittelt werden. Hinsichtlich der elektronischen Übermittlung kommen u.a. die Versendung von Saldenbestätigungen per E-Mail oder die Bereitstellung der Informationen auf nur den jeweiligen Kontoinhabern zugänglichen Internetseiten im Rahmen des Electronic Banking in Betracht.
- (30) Voraussetzung für die elektronische Übermittlung ist jedoch die Einwilligung des Kontoinhabers sowie das Vorhandensein entsprechender Sicherheitsstandards, die die Integrität und Authentizität der Informationen gewährleisten. Hierzu gehört auch die Verwendung von Sicherheitsstandards wie z.B. TAN-Nummern oder die digitale Signatur.

Bei der positiven Methode der Bestätigungsanfrage hat der Kontoinhaber bei elektronischer Übermittlung der Daten den Kontosaldo entweder per E-Mail oder durch Betätigung eines entsprechenden Funktionsfeldes auf der Internetseite explizit zu bestätigen.

- (31) Auch bei elektronischer Datenübermittlung ist eine Abstimmung in Stichproben grundsätzlich vertretbar, sofern sichergestellt ist, dass der Kontoinhaber mindestens einmal im Jahr entsprechende Kontoinformationen abgerufen und somit einen elektronischen Kontoauszug erhalten hat.

## 7. Verwertung der von der Internen Revision durchgeführten Bestätigungsanfragen durch den Abschlussprüfer

(32) Die Durchführung von Bestätigungsfragen durch die Interne Revision lässt die Verpflichtung des Abschlussprüfers zur eigenständigen Durchführung von Bestätigungsfragen unberührt. Der Abschlussprüfer wird jedoch Art und Umfang eigener Bestätigungsanfragen davon abhängig machen, inwieweit die Bestätigungsanfragen der Internen Revision für die eigene Urteilsbildung verwertet werden können. Die Möglichkeit einer Verwertung wird insbesondere dann gegeben sein, wenn die Auswahl und Durchführung der Bestätigungsanfragen durch die Interne Revision in Abstimmung mit dem Abschlussprüfer erfolgen.

(33) Die Verwertung der Ergebnisse der Internen Revision hängt davon ab, inwieweit die an die Interne Revision zu stellenden Anforderungen erfüllt werden. Der Abschlussprüfer hat insofern die Aufgabe, sich von der Angemessenheit der für die Durchführung und Auswertung der Bestätigungsanfragen durch die Interne Revision implementierten Verfahren sowie der Wirksamkeit der Kontrollen zu überzeugen.

Hierzu gehört u.a. die Prüfung, ob sichergestellt ist, dass eingehende Bestätigungen, Postrückläufer oder Beanstandungen nur an die Interne Revision gerichtet sind, soweit sich der Abschlussprüfer nicht vorbehält, die Bestätigungen an die eigene Adresse schicken zu lassen. Überdies ist zu prüfen, aus welchen Gründen sich Beanstandungen ergeben und wie mit diesen weiter verfahren wird. Grundlagen für die Beurteilung bieten insbesondere die Prüfungsberichte sowie die Arbeitspapiere der Internen Revision.

Für die Verwertung der durch die Interne Revision eingeholten Bestätigungsanfragen gilt *IDW PS 321* entsprechend.

(34) Erfolgt die Bestätigungsanfrage unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel, so hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob die implementierten IT-Systeme eine ordnungsgemäße Abwicklung und die erforderliche Sicherheit gewährleisten.<sup>11</sup>

(35) Führt der Abschlussprüfer eigene Bestätigungsanfragen durch, hat der Abschlussprüfer die Anforderungen an die Durchführung von Bestätigungsanfragen durch die Interne Revision in entsprechender Weise zu berücksichtigen.

---

<sup>11</sup> Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce (IDW RS FAIT 2)*, in: WPg 2003, S. 1258 ff., FN-IDW 2003, S. 559 ff.